

# AUSWIRKUNGEN DES ABKOMMENS ÜBER DIE PERSONENFREIZÜGIGKEIT SCHWEIZ-EU AUF DIE OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG.

Merkblatt für die versicherten Betriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Bestimmungen über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) haben auch Auswirkungen auf die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG.

## BETROFFENE PERSONEN

Betroffen sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige eines EU-Staats, die in der Schweiz und/oder in einem EU-Staat erwerbstätig sind.

(EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern)

Die nachstehenden Ausführungen gelten auch für die Angehörigen der EFTA-Staaten Island und Norwegen sowie – abgesehen von einigen Sonderregelungen – Liechtenstein.

## VERSICHERUNGSPFLICHT

### 1. GRUNDSATZ

Für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten gelten stets die Rechtsvorschriften eines einzigen Staats, auch wenn sie in mehreren Staaten unselbstständig erwerbstätig sind.

### 2. UNSELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT IN EINEM EINZIGEN STAAT

Eine Arbeitnehmerin/Ein Arbeitnehmer unterliegt den Rechtsvorschriften desjenigen Staats, in dem sie/er erwerbstätig ist. Dies gilt auch dann, wenn sie/er in einem anderen Staat wohnt oder wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Staat hat.

### 3. UNSELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT IN MEHREREN STAATEN

- › Massgebend sind die Rechtsvorschriften des Staats, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wohnt, wenn sie/er einen Teil ihrer/seiner Erwerbstätigkeit (ein kleiner Prozentsatz genügt) in diesem Staat ausübt.
- › Die Rechtsvorschriften des Wohnstaats sind auch massgebend, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer für mehrere Arbeitgeber tätig ist, die ihren Sitz in verschiedenen EU-Staaten haben.
- › Die Rechtsvorschriften desjenigen Staats, in dessen Gebiet der Arbeitgeber den Sitz hat, sind dann massgebend, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nicht im Gebiet eines derjenigen Staaten wohnt, in denen sie/er die Erwerbstätigkeit ausübt.

ARBEITSORT	WOHSITZ IN DER SCHWEIZ	WOHSITZ IN EINEM EU-STAAT
in der Schweiz	gemäss UVG versichert	gemäss UVG versichert
in der Schweiz und in einem EU-Staat	gemäss UVG versichert	nicht UVG-versichert
in einem EU-Staat	nicht UVG-versichert	nicht UVG-versichert
mehrere Arbeitgeber in verschiedenen EU-Staaten	gemäss UVG versichert	nicht UVG-versichert
ein Arbeitgeber in mehreren EU-Staaten	nicht UVG-versichert	(Wohnsitz in keinem der EU-Staaten, in denen die Tätigkeiten ausgeübt werden) nicht UVG-versichert

#### 4. ZUSTÄNDIGER VERSICHERER

Massgebend für die Frage der Zuständigkeit des Versicherers sind die Bestimmungen des UVG.

Der Betrieb in einem EU-Staat, in dem die/der in der Schweiz gemäss UVG versicherte Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer tätig ist, wird vom zuständigen UVG-Versicherer erfasst und einer Risikonummer des geltenden UVG-Prämientarifs zugeteilt (analog der Zuteilung der Betriebe mit Sitz in der Schweiz).

#### 5. IN DER SCHWEIZ ERWERBSTÄTIGE, JEDOCH NICHT (MEHR) UVG-VERSICHERTE ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem EU-Staat und Erwerbstätigkeit sowohl in der Schweiz als auch in einem EU-Staat sind nicht (mehr) gemäss UVG versichert. Und zwar auch dann nicht, wenn der überwiegende Anteil der gesamten Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt. Der Lohn dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss deshalb in der UVG-Lohndeklaration nicht erfasst werden. Die Arbeitgeber erhalten jedoch vom zuständigen Versicherungsträger des jeweiligen EU-Staats nach dessen Rechtsvorschriften eine Prämienrechnung für die Versicherung dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

#### 6. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMERN

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staats, die gemäss UVG versichert sind und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten in einen EU-Staat entsandt werden, bleiben versichert. Die Ausgleichskassen stellen die notwendigen Bescheinigungen aus (Bescheinigung A1). Die Dauer der Entsendung kann – je nach EU-Staat – bis zur Höchstdauer von sechs Jahren verlängert werden.

**Information des UVG-Versicherers:** Der UVG-Versicherer ist über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu informieren (Anfrage und Antwort der zuständigen Behörde).

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staats, die von einem Arbeitgeber für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten in die Schweiz entsandt werden, bleiben der Gesetzgebung des EU-Staats unterstellt. Der zuständige Versicherungsträger des EU-Staats stellt die Bescheinigung aus.

#### 7. UNSELBSTSTÄNDIGE UND SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT IN VERSCHIEDENEN STAATEN

Personen, die gleichzeitig eine unselbstständige und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind zwar grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Staats unterstellt, in dem sie eine unselbstständige Tätigkeit ausüben. Aufgrund der von der Schweiz getroffenen Regelung können jedoch die Rechtsvorschriften von zwei Staaten anwendbar sein. So ist eine Person für die selbstständige Tätigkeit in der Schweiz den schweizerischen Rechtsvorschriften und für die unselbstständige Tätigkeit in einem EU-Staat den Rechtsvorschriften dieses Staats unterstellt.

(Für diese oder eine ähnliche Lösung haben sich auch Belgien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal entschieden.)

ARBEITSORT	WOHSITZ IN DER SCHWEIZ	WOHSITZ IN EINEM EU-STAAT
<ul style="list-style-type: none"><li>› unselbstständig in der Schweiz</li><li>› selbstständig in der Schweiz</li></ul>	gemäss <b>UVG</b> versichert	gemäss <b>UVG</b> versichert
<ul style="list-style-type: none"><li>› unselbstständig in der Schweiz</li><li>› selbstständig in der EU</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>› Tätigkeit in B, D (Landwirtschaft), SF, F, GR, I, P, S: sowohl dem Recht der Schweiz als auch dem Recht des Landes unterstellt, in dem die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>› Tätigkeit in B, D (Landwirtschaft), SF, F, GR, I, P, S: dem Recht beider Länder unterstellt.</li><li>› Wohnsitz in DK, E: dem Recht beider Länder unterstellt.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>› selbstständig in der Schweiz</li><li>› unselbstständig in der EU</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>› Schweizerisches Recht (UVGF möglich)</li><li>› Recht des EU-Staats</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>› Schweizerisches Recht (UVGF möglich)</li><li>› Recht des EU-Staats</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>› unselbstständig in der EU</li><li>› selbstständig in der EU</li></ul>	nicht UVG-versichert	nicht UVG-versichert

#### 8. FORMULARE IM INTERNET

Es kann insbesondere auf folgende Dokumente/Formulare im Internet hingewiesen werden:

- › UVG-Kreisschreiben Nr. 19 vom 18. Januar 2002 des Bundesamts für Sozialversicherung  
[Kreisschreiben \(admin.ch\)](#)
- › AHV/IV-Merkblatt für Arbeitgeber  
[ahv.ch](#)
- › Entsendungsmerkblatt (Bescheinigung A1)  
[Entsandte \(admin.ch\)/Download \(admin.ch\)](#)